

22.11.2023

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB**

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Umweltbelange maßgeblich durch die Wahl eines verträglichen und geeigneten Standortes berücksichtigt werden (siehe hierzu Punkt 3).

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist b i.W. durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Abgrenzung der Konzentrationszonen unter weitestmöglich Beachtung der ausschließenden und einschränkenden Kriterien.

Insbesondere wurde die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung für die Fläche W1 im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet eingearbeitet.

Die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Detail in der Verfahrensunterlagen enthalten.

Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die gewählten Konzentrationszonen sind hinsichtlich

- Windhöffigkeit
- Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt
- Immissionsschutz

die aus Sicht der Stadt günstigsten Flächen.

Alternative Standorte haben deutliche Nachteile, eine stärkere Verkleinerung der Flächen würde der Windenergie weniger Raum geben und würde dass überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien weniger berücksichtigen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Steuerung in der durch die gegenständliche Planung erfolgten Form erfolgen. Es würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Eine Errichtung von Windenergieanlagen mit nachteiligeren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft könnte die Folge sein.